

**Auszugsweiser Entwurf der von der Jahreshauptversammlung
am 09.04.22 zu beschließenden Satzungsänderung
des HWGV Kassel e.V.
(siehe farblich unterlegten Text)**

§ 3

Zuwendungen, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
4. Mitglieder oder Vorstandsmitglieder können Auslagenersatz und Aufwandsersatz sowie eine angemessene Entschädigung für Sachaufwand, Arbeitszeit und Arbeitskraft erhalten.
5. Für ehrenamtliche Tätigkeit wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftwart(in)
- e) dem/der Kassenwart(in)
- f) dem Fachwart für Finanzwesen und Controlling
- g) dem/der Wanderwart(in)
- h) dem/der Wegewart(in)
- i) dem/der Fachwart(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem/der Fachwart(in) für Informationsverarbeitung
- k) dem/der Naturschutzwart(in)
- l) dem/der Kulturwart(in)
- m) dem/der Grundstückswart(in)
- n) dem/der Familienwart(in)
- o) dem/der Jugendwart(in)

Die unter a) bis f) aufgeführten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Durchführung der ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder darf sich der Vorstand bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Bis zu einer Ergänzung bzw. Neuwahl ist die Aufgabe von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weiterzuführen.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand überträgt den Fachwarten Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Buchstabe a) - f) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB, jeweils zwei vertreten gemeinsam.

4. Eine Vorstandssitzung ist mindestens vierteljährlich einzuberufen, sie ist ferner auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb 14 Tagen anzusetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand wird von der Anwendung des § 181 BGB freigestellt.

§ 11

Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Beiratsmitglieder sind die stellv. Fachwarte und als Naturschutzwart/in die Person, die auf Vorschlag des Vorstandes in den Naturschutzbeirat der Stadt Kassel gewählt wurde.

§ 14

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens sowie des Vereinsvermögens, insbesondere der Kassenvorgänge und Jahresrechnung sowie der Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben, werden **mindestens 2 Rechnungsprüfer**/innen von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Prüfungsergebnis ist von mindestens 2 Prüfern/innen zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende von der **Jahreshauptversammlung am 09.04.22** beschlossene Änderung der Satzung in §§ 3,10,11 und 14 wurde am beim Amtsgericht Kassel in das Registerblatt Nr. VR 675 Fall: eingetragen. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die alte Fassung wird gleichzeitig ungültig.

Kassel, den 21.02.22

Der Vorstand